Entscheidung der Kommission betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik, gemäß Artikel 226 des Vertrages bis zum 7. August 1962 die am 2. März 1960 gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den dritten Ländern geltenden Zollsätze für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei (Nummer des italienischen Zolltarifs 78.01 B) und für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Zink (Nummer des italienischen Zolltarifs 79.01 B) beizubehalten (1)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 226;

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1961 betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik gemäß Artikel 226 des Vertrages, vom Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an für die Dauer eines Jahres die am 2. März 1960 für Rohblei (Nummer des italienischen Zolltarifs 78.01 A) und für Rohzink (Nummer des italienischen Zolltarifs 79.01 A) geltenden spezifischen Mindestzollsätze beizubehalten;

gestützt auf die Schreiben vom 27. Juli und vom 13. November 1961, in denen die italienische Regierung bei der Kommission nach Artikel 226 des Vertrages die Genehmigung von Schutzmaßnahmen beantragt hat, um das bestehende Preisverhältnis zwischen Hüttenmetallen und Umschmelzmetallen aus Blei und Zink zu wahren,

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge des großen Unterschieds zwischen dem italienischen Preis und den ausländischen Preisen für Rohblei und Rohzink ist es erforderlich, der italienischen Rohblei- und Rohzinkerzeugung ihre Absatzmöglichkeiten auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten, damit verhindert wird, daß Schwierigkeiten auftreten, die diesen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen würden.

Aus diesem Grund ist die Italienische Republik durch die genannte Entscheidung vom 27. Juli 1961 ermächtigt worden, bis zum 7. August 1962 den am 2. März 1960 geltenden spezifischen Mindestzollsatz für Rohblei und Rohzink beizubehalten;

Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei und Zink werden in Metallwerken und Hütten verwendet, um Metalle und Legierungen zweiter Schmelzung (Umschmelzmetalle) zu gewinnen, und ein immer größerer Teil dieser Erzeugnisse wird an Stelle von Rohblei und Rohzink (Hüttenmetalle) verwendet.

Die Preise für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei und Zink richten sich in Italien und anderswo nach dem Preisniveau von Rohblei und Rohzink.

Unter diesen Umständen kann der Absatz inländischen Rohbleis und Rohzinks in Italien sowohl durch die Einfuhr von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei und Zink als auch durch die Einfuhr von Rohblei und Rohzink gefährdet werden.

Die übrigen Mitgliedstaaten sind verpflichtet, am Ende der 1. Stufe die Beschränkungen und Zölle bei der Ausfuhr von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei und Zink zu beseitigen.

Aus diesem Grunde ist ein Zollschutz gegenüber der Einfuhr von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei und Zink ebenso notwendig wie ein Zollschutz gegenüber der Einfuhr von Rohblei und Rohzink, um Schwierigkeiten zu vermeiden, welche die italienische Rohblei- und Rohzinkproduktion erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen würden.

Dieser Zollschutz kann die gewünschte Wirkung nur dann erzielen, wenn er zusammen mit dem Zollschutz gegenüber der Einfuhr von Rohblei und Rohzink angewandt wird. —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, bis zum 7. August 1962 die am 2. März 1960 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den dritten Ländern geltenden Zollsätze für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei (Nummer des italienischen Zolltarifs 78.01 B) und für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Zink (Nummer des italienischen Zolltarifs 79.01 B) beizubehalten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1962.

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

(1) Nur der italienische Text ist verbindlich.